



28.10.2021

Stadt Rheinfeld (Baden)

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2022 bis 31.12.2023



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligungen	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	8
10. Leistungseinheiten	8
11. Gemeindebetreff	8
12. Grundgebühr	9
13. Ermessensentscheidungen	10



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Sutter von der Stadtverwaltung und Frau Dalton von der Energiedienst Holding AG die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2022 und der Planansätze für 2023 gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2020 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat eine Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung eingeführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragsteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Rheinfelden (Baden) mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab. Wasserversorgungsbeiträge und Kostenersätze für Hausanschlüsse wurden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen der Stadt und des Verbands wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Die Verwaltung teilte die genauen Aktivierungsdaten für die Zukunftsinvestitionen mit.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Ermittlung der Gebührensätze auf steuerlicher Grundlage unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.



7. Beteiligungen

Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist am **Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg** beteiligt.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten an den Zweckverbänden zu berücksichtigen. Bezüglich der Zweckverbandsbeteiligungen sind demnach sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten, als auch die kalkulatorischen Kosten anzusetzen. Die kalkulatorischen Kosten sind definiert als die für die Stadt anteilig zuzuordnenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

Die anteiligen Betriebskosten des Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg werden nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung im Rahmen einer Betriebskostenumlage aufgebracht. Die Betriebskosten enthalten neben den Kosten der laufenden Unterhaltung auch die Abschreibungen und Zinsen. Der Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 im Verhältnis der vom Verband im Vorjahr bezogenen Trinkwassermenge aufzubringen. Die über den Kalkulationszeitraum zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Stadt Rheinfelden (Baden) wurden vom Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg für die Erstellung der Kalkulation mitgeteilt. Der Anteil für die Stadt Rheinfelden (Baden) trägt 46,38 %.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands Wasserversorgung Dinkelberg wird durch den Verband abgeschrieben. Bei einer Auflösung des Verbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 13 Abs. 1 über. Die Stadt Rheinfelden (Baden) ist demnach mit einem Anteil von 46,38 % an den gemeinsamen Anlagen beteiligt.



8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis der Ansätze bei Vereinbarung und Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe ermittelt.

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

Aufgrund der Konzessionsabgabe müssen ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragsteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Darum war die Prüfung des Ausgleichs von Vorjahresergebnissen in der Wasserversorgung nicht erforderlich.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



9. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) kann zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und der Stadt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.

Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar. Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Durch das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können in der Kalkulation zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 12 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 15.000 m³ einbezogen werden.

10. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2018-2020 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



12. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

Die Grundgebühr kann als Kombination aus Zählergebühren und anteiligen Fixkosten berechnet werden oder ihr kann nur ein Anteil aus Fixkosten zugrunde gelegt werden.

In die vorliegende Kalkulation der Grundgebühren haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung einen Anteil aus den Fixkosten einbezogen.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **14,40 %** der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **3,02 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.



Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung der Abführung einer Konzessionsabgabe
- I.5. Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich bei Berücksichtigung der Konzessionsabgabe)
- I.6. Höhe der Abschreibungssätze
- I.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.8. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.9. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.10. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.11. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation
- I.12. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Stadt



II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2020 und der Zugänge 2021 bis 2023
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 28.10.2021

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	13
Berechnung der Wassergebühr	
Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA	14
Berechnungsgrundlagen	
Anlage 1 Aufstellung der Kosten und Erlöse 2022 und 2023 Erwirtschaftung höchstzulässige Konzessionsabgabe	15
Anlage 2 Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt	16
Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt	16
Anlagenachweis zum 31.12.2020 ZV Wasserversorgung Dinkelberg	17
Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2020 ZV	18
Anlage 3 Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse Stadt	20
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung Stadt	21
Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse ZV Wasserversorgung Dinkelberg	22
Kalkulatorische Kosten und Verzinsung ZV Wasserversorgung Dinkelberg	22
Anlage 4 Ermittlung der Konzessionsabgabe	23
Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	23
Ermittlung der Ertragsteuern	24
Anlage 5 Wassermengen	25
Grundgebühr Wasser	
Anlage 6 Grundgebühr Wasser	26

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2022 bis 31.12.2023**

Sätze errechnet

Sätze bisher

Wasserverbrauchsgebühr

Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA

Wasserverbrauchsgebühr	1,89 €/m³	1,53 €/m³
------------------------	------------------	-----------

Grundgebühren

Q ₃ 4	QN 2,5	1,02 €/Monat	1,02 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	2,56 €/Monat	1,23 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	4,10 €/Monat	1,74 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	6,40 €/Monat	6,65 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	16,14 €/Monat	7,87 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	25,62 €/Monat	9,56 €/Monat
Q ₃ 160	QN 100	41,00 €/Monat	-
Q ₃ 250	QN 150	64,06 €/Monat	47,40 €/Monat

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA

	2022	2023	2022 - 2023
Kosten laut Anlage 1	3.627.986 €	3.734.334 €	7.362.320 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-82.712 €	-74.282 €	-156.994 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	3.545.274 €	3.660.052 €	7.205.326 €
abzgl. erwartete Einnahmen aus Grundgebühren	-108.654 €	-108.899 €	-217.553 €
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	3.436.620 €	3.551.153 €	6.987.773 €
Wassermenge (steuerrechtlich) laut Anlage 5	1.848.000 m ³	1.848.000 m ³	3.696.000 m ³
Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			1,89 €/m³

Erwirtschaftung höchstzulässige Konzessionsabgabe

Anlage 1

Kosten 2022 bis 2023

Erfolgsplan

	Bezeichnung	Ansatz 2022	Kosten		Summe 2022 - 2023
			2022	2023	
411	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
411101	Sonstige Betriebsstoffe	120.000	120.000	123.000	243.000
412	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
412103	Fremdleistungen	625.000	625.000	620.000	1.245.000
412103	Fremdleistungen Wasserbezug CH	139.000	139.000	139.000	278.000
412105	Fremdleistungen Personal bnNETZE GmbH	180.000	180.000	180.000	360.000
412110	Betriebsführungspauschale	525.000	525.000	528.900	1.053.900
412111	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	25.000	25.000	25.000	50.000
412	Betriebskostenumlagen				
412118	Betriebskostenumlage an ZV Wasserversorgung Dinkelberg	313.600	233.000	237.000	470.000
412118	Betriebskostenumlage an Wasserverbund Hochrhein	14.000	14.000	15.000	29.000
44	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
58445	Forderungsausfälle	1.000	1.000	1.000	2.000
431402	Konzessionsabgabe	320.000			
431404	Wasserentnahmeentgelt	145.000	145.000	150.900	295.900
441201	Versicherungen	7.000	7.000	8.000	15.000
441401	Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des AV	2.000	0	0	0
441501	Prüfung und Beratung	158.000	158.000	8.000	166.000
441601	Werbung und Inserate	100	100	100	200
441801	Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge u. sonst. behödl. Gebühren	1.000	1.000	1.000	2.000
449905	Verwaltungskostenbeitrag	41.900	41.900	42.000	83.900
72	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
721209	Kosten des Geldverkehrs/Bankspesen	500	500	0	500
82	Sonstige Steuern				
821101	Grundsteuer	1.200	1.200	1.200	2.400
	Summe Betriebskosten	2.619.300	2.216.700	2.080.100	4.296.800
511201	Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	658.000			
	Abschreibungen Stadt laut Anlage 3		588.875	717.548	1.306.423
	Abschreibungen ZV laut Anlage 3		67.712	88.305	156.017
723101	Zinsen für Fremdkredite	61.400			
721213	Zinsen für Kassenkredite	500			
	tatsächliche Fremdkapitalzinsen Stadt laut Anlage 3		62.400	69.000	131.400
	tatsächliche Fremdkapitalzinsen ZV laut Anlage 3		2.968	13.914	16.882
	Summe Abschreibungen und Zinsen	719.900	721.955	888.767	1.610.722
zzgl.	Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 4		189.524	276.819	466.343
zzgl.	Gewerbesteuer laut Anlage 4		45.129	40.022	85.151
zzgl.	Körperschaftsteuer laut Anlage 4		50.910	45.146	96.056
zzgl.	Solidaritätszuschlag laut Anlage 4		2.800	2.483	5.283
zzgl.	Konzessionsabgabe laut Anlage 4		400.968	400.997	801.965
	Summe Zuschläge für Konzessionsabgabe		689.331	765.467	1.454.798
	Summe Kosten	3.339.200	3.627.986	3.734.334	7.362.320

Kontrollsumme

3.339.200

Differenz

0

Erlöse 2022 bis 2023

Anlage 1

Erfolgsplan

	Bezeichnung	Ansatz 2022	Erlöse		Summe 2022 - 2023
			2022	2023	
41	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf				
41010	Erlöse aus Wasserverkauf	2.885.000			
41010	Erlöse aus Wasserverkauf an die Stadt	92.000			
41010	Erlöse aus Betriebswasserabgabe (Bauwasser)	10.000			
64	Sonstige Umsatzerlöse				
642109	Erlöse aus Leistungen für Dritte	20.000	20.000	22.000	42.000
642110	Erlöse aus Leistungen an die Stadt	1.500	1.500	1.000	2.500
691105	Erlöse aus Verpachtungen und Vermietungen	11.000			
53351	Säumniszuschläge	1.600			
69	Übrige betriebliche Erträge				
699102	Erträge aus abgerechneten Schäden	15.000	15.000	4.600	19.600
	Summe Betriebserlöse	3.036.100	36.500	27.600	64.100
696103	Auflösung empf. Ertragszuschüsse - Bestand bis 31.12.2002	2.500			
696104	Auflösung SOPO Investitionszuschüsse	50.000			
	Auflösungen Stadt laut Anlage 3		45.905	45.992	91.897
	Auflösungen ZV laut Anlage 3		307	690	997
	Summe Auflösungen	52.500	46.212	46.682	92.894
	Summe Erlöse	3.088.600	82.712	74.282	156.994
Jahresverlust		-250.600			
Kontrollsumme		3.339.200			
Differenz		0			

Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt
Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
· Sonst. Konz. o. FL	11.111	371	7.741
· Grd. Gesch./Betr.-ba	1.364.099	16.957	533.929
abzgl. Untere Dorfstraße	-378.730	-5.348	-174.651
· b. Grd. unbebaut	124.061	0	104.340
· Zähler/Messeinrichtung	454.438	15.401	119.178
· Speicheranl. (Wasser)	3.741.896	53.117	2.108.376
· Leitungsnetz Wasser	16.462.451	286.648	6.155.788
abzgl. Erw. Neubaugebiet Weihermatten Erschließung	-121.643	-254	-121.389
· Hausanschl.It. (Was)	4.752.447	92.194	2.888.118
· Gew.-/Bz.anl. (WA)	1.319.572	43.490	586.164
Investitionen	27.729.702	502.576	12.207.594
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	2.019.089	9.236	7.603
· BKZ-Hausa.k. (Was) bis 2002	1.691.715	10.583	6.241
· So. Ertr.zusch. (WA/AB)	44.520	2.002	884
· Was.versbei. ab 2003	908.110	20.808	700.189
· BKZ.HA.kst.e. ab 2003	877.484	21.113	606.090
Ertragszuschüsse	5.540.918	63.742	1.321.007
Netto-Anlagenvermögen	22.188.784	438.834	10.886.587
nachrichtlich:			
· Anlagen im Bau	1.890.664	0	1.890.664
Kontrollsumme AN (netto)	24.579.821	444.436	13.073.291
Kontrollsumme Erw. NBG Weihermatten	-121.643	-254	-121.389
Kontrollsumme Untere Dorfstraße	-378.730	-5.348	-174.651
Differenz	0	0	0
nachrichtlich für Mindesthandelsbilanzgewinn Sachanlagevermögen zum 31.12.2020			10.886.587

Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2020 Stadt
Investitionen und Ertragszuschüsse

AfA - Investitionen	2021	Veränd.	2022	Veränd.	2023	Veränd.
· Sonst. Konz. o. FL	371	0	371	0	371	0
· Grd. Gesch./Betr.-ba	11.608	-1	11.608	0	11.608	0
· b. Grd. unbebaut	0	0	0	0	0	0
· Zähler/Messeinrichtung	15.875	474	15.875	0	15.875	0
· Speicheranl. (Wasser)	70.490	17.373	68.860	-1.630	65.598	-3.262
· Leitungsnetz Wasser	273.468	-12.926	262.644	-10.824	251.154	-11.490
· Hausanschl.It. (Was)	96.455	4.261	95.019	-1.436	93.647	-1.372
· Gew.-/Bz.anl. (WA)	41.819	-1.671	37.792	-4.027	37.772	-20
Investitionen	510.086	7.510	492.169	-17.917	476.025	-16.144
Auflösung - Zuschüsse		Veränd.	2022	Veränd.	2023	Veränd.
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	5.978	-3.258	1.625	-4.353	0	-1.625
· BKZ-Hausa.k. (Was) bis 2002	5.346	-5.237	895	-4.451	0	-895
· So. Ertr.zusch. (WA/AB)	884	-1.118	0	-884	0	0
· Was.versbei. ab 2003	22.282	1.474	21.936	-346	21.614	-322
· BKZ.HA.kst.e. ab 2003	21.121	8	20.747	-374	20.394	-353
Ertragszuschüsse	55.611	-8.131	45.203	-10.408	42.008	-3.195
Kontrollsumme Vorausschau AN (netto)	462.864		455.355		442.406	
Korrektur	-8.389		-8.389		-8.389	
Differenz	0		0		0	

Anlagenachweis zum 31.12.2020 ZV Wasserversorgung Dinkelberg
Investitionen

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
·01350 EDV Software	29.356	1.835	27.521
·02000 Grundstücke mit Betriebsbauten	1.816.177	11.708	560.773
·02300 Grundstücke ohne Bauten	134.961	0	134.961
·03000 Gewinnungs- und Bezugsanlagen	766.048	28.480	483.179
·04000 Verteilungsanlagen	943.768	25.309	530.396
·04100 Speicheranlagen	276.411	3.330	43.520
·04150 Technische Anlagen	4.937	680	1.102
·04200 Rohrnetz	2.140.785	27.690	463.518
·05000 Messeinrichtungen	37.996	188	17.807
·07100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.065	0	2
·20000 Finanzanlagen	100	0	100
Verbandsvermögen	6.153.604	99.220	2.262.879
nachrichtlich			
Anlagen im Bau	1.607	0	1.607
Kontrollsumme AN	6.155.211	99.220	2.264.486
Differenz	0	0	0

Investitionsanteil Stadt	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
·01350 EDV Software	46,38 %	13.615	46,38 %	851	46,38 %	12.764
·02000 Grundstücke mit Betriebsbauten	46,38 %	842.343	46,38 %	5.430	46,38 %	260.086
·02300 Grundstücke ohne Bauten	46,38 %	62.595	46,38 %	0	46,38 %	62.595
·03000 Gewinnungs- und Bezugsanlagen	46,38 %	355.293	46,38 %	13.210	46,38 %	224.098
·04000 Verteilungsanlagen	46,38 %	437.720	46,38 %	11.738	46,38 %	245.998
·04100 Speicheranlagen	46,38 %	128.199	46,38 %	1.544	46,38 %	20.185
·04150 Technische Anlagen	46,38 %	2.290	46,38 %	315	46,38 %	511
·04200 Rohrnetz	46,38 %	992.896	46,38 %	12.843	46,38 %	214.980
·05000 Messeinrichtungen	46,38 %	17.623	46,38 %	87	46,38 %	8.259
·07100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	46,38 %	1.422	46,38 %	0	46,38 %	1
·20000 Finanzanlagen	46,38 %	46	46,38 %	0	46,38 %	46
Investitionen Verband Anteil Stadt		2.854.042		46.018		1.049.523
Anlagevermögen Anteil Stadt		2.854.042		46.018		1.049.523
Kontrollsumme AN	46,38 %	2.854.042	46,38 %	46.018	46,38 %	1.049.523
Differenz		0		0		0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
·Staatszuschüsse	558.065	0	558.065
·Zuschüsse 1981	43.460	0	43.460
·Zuschüsse 1982	78.228	0	78.228
·Zuschüsse 1983	51.640	0	51.640
·Zuschüsse 1984	6.647	0	6.647
·Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	240.336	8.610	3.212
Ertragszuschüsse Verband	978.376	8.610	741.252

Ertragszuschüsse Anteil Stadt	Anteil	Anf.stand	Anteil	Aufl.	Anteil	Aufl.rest
·Staatszuschüsse	46,38 %	258.830	46,38 %	0	46,38 %	258.830
·Zuschüsse 1981	46,38 %	20.157	46,38 %	0	46,38 %	20.157
·Zuschüsse 1982	46,38 %	36.282	46,38 %	0	46,38 %	36.282
·Zuschüsse 1983	46,38 %	23.951	46,38 %	0	46,38 %	23.951
·Zuschüsse 1984	46,38 %	3.083	46,38 %	0	46,38 %	3.083
·Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	46,38 %	111.468	46,38 %	3.993	46,38 %	1.490
Ertragszuschüsse Verband Anteil Stadt		453.771		3.993		343.793
Kontrollsumme AN	46,38 %	453.771	46,38 %	3.993	46,38 %	343.793
Differenz		0		0		0

Entwicklung Bestand Anlagenachweis zum 31.12.2020 ZV
Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

AfA - Investitionen	2021	Veränd.	2022	Veränd.	2023	Veränd.
·01350 EDV Software	3.670	1.835	3.670	0	3.670	0
·02000 Grundstücke mit Betriebsbauten	11.936	228	11.936	0	11.936	0
·02300 Grundstücke ohne Bauten	0	0	0	0	0	0
·03000 Gewinnungs- und Bezugsanlagen	27.630	-850	25.508	-2.122	22.157	-3.351
·04000 Verteilungsanlagen	52.281	26.972	59.231	6.950	59.231	0
·04100 Speicheranlagen	4.641	1.311	3.501	-1.140	3.265	-236
·04150 Technische Anlagen	419	-261	372	-47	309	-63
·04200 Rohrnetz	27.341	-349	27.339	-2	27.114	-225
·05000 Messeinrichtungen	2.249	2.061	2.249	0	2.249	0
·07100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0	0	0
·20000 Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Investitionen	130.167	30.947	133.806	3.639	129.931	-3.875
Kontrollsumme Vorausschau AN	130.167		133.806		129.931	
Differenz	0		0		0	
Anteil Stadt Rheinfelden	46,38 %	14.353		1.688		-1.797
Auflösung - Zuschüsse	2021	Veränd.	2022	Veränd.	2023	Veränd.
·Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	3.212	-5.398	0	-3.212	0	0
Ertragszuschüsse	3.212	-5.398	0	-3.212	0	0
Kontrollsumme Vorausschau AN	3.212		0		0	
Differenz	0		0		0	
Anteil Stadt Rheinfelden	46,38 %	-2.504		-1.490		0

Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse
Stadt

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2021	2022	2023
Zugänge Investitionen (AHK)					
· HB Vogelsang Planung/Neubau (HB3000) inkl. AiB	50	12	0	0	7.452.000
· HB Minseln Neubau	50	1	36.000	0	0
· HB Karsau - Wasserkammersanierung	25	12	0	40.000	0
· Netzeinspeisung RFHD Schweiz inkl. AiB	40	5	391.000	0	0
· Neubeschaffung von Groß- und Verundzählern	15	7	25.000	28.000	15.000
· Auswechslungen Hausanschlüsse (Netzerneruerung)	40	7	140.000	190.000	200.000
· Austausch DSL-Router - Messpunkt Kelttenstraße	10	11	3.000	0	0
· Austausch DSL-Router - Messpunkt Mouscron-Allee Deponie	10	11	3.000	0	0
· Austausch DSL-Router - Messpunkt Mouscron-Allee Festplatz	10	11	3.000	0	0
· Austausch DSL-Router - Messpunkt Römerstraße	10	11	3.000	0	0
· Bauert in Adelhausen, Erschließung/Erweiterung	40	8	70.000	0	0
· Ottwangerstraße Ereuerung inkl. HA	40	9	20.000	150.000	0
· Dr. Karl-Fritz-Platz 1-7, Erneuerung inkl. HA	40	9	0	0	72.000
· Am Roten Weg, Erneuerung inkl. HA	40	12	0	80.000	90.000
· Steinenstraße 22-30 inkl. HA	40	12	45.000	0	0
· Markgrafenstraße, Erneuerung inkl. HA	40	9	0	50.000	0
· Bahnhofstraße BA II, Erneuerung inkl. HA	40	12	0	862.000	0
· Bahnhofstraße BA III, Erneuerung inkl. HA	40	12	0	135.000	0
· EBWR Rohr. Minseln DN 250 BA I Betr. inkl. AiB	40	2	1.311.000	0	0
· EBWR Rohr. Minseln DN 250 BA II Betr. inkl. AiB	40	10	0	1.606.000	0
· Minseln HL DN 250 (Neubau HB Minseln), BA III Betriebskonzept	40	12	0	800.000	0
· Im Kirschgarten 1-19, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	115.000	0
· Dinkelackerweg 1-9, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	0	115.000
· Zielmattstr. 1-16, Ern. Inkl. HA	40	10	0	161.000	0
· Rheinfeldern und Ortsteile, erwarteter Zusatz	40	10	90.000	90.000	0
· Ungeplante Netzerweiterung	40	10	40.000	40.000	0
· Lindenstraße 4-31, Erneuerung inkl. HA	40	12	0	0	190.000
· Hardstraße BA II Erneuerung inkl. AiB	40	6	0	774.000	0
· Hardstraße BA III Erneuerung	40	12	0	550.000	0
· Hardstraße BA III Kreuzung Müßmattstraße Erneuerung	40	12	0	80.000	0
· Hardstraße BA IV Erneuerung	40	12	0	0	450.000
· Scheffelstraße 35-49, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	140.000	0
· Warmbacherstraße 52a Erneuerung inkl. HA	40	10	0	22.000	0
· Müßmattstraße 48 Erweiterung HA	40	10	0	35.000	0
· Großbachstraße 6-16, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	70.000	0
· Schillerstraße 21-31, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	0	39.000
· Breslauer Straße 2-16 Erneuerung inkl. HA	40	10	0	0	85.000
· Josefstraße 9-25, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	0	105.000
· Müßmattstraße Querung L143 Erweiterung	40	8	10.000	0	0
· Thomaring 19-39 Erneuerung	40	12	110.600	210.600	0
· Mouscron-Allee 3-11, Erneuerung inkl. HA	40	10	0	65.000	0
· Baugebiet Leberholz II	40	12	0	0	33.000
· Baugebiet Feuerwehr Römerstraße	40	10	0	35.000	0
· HA neu	40	10	0	80.000	80.000
Summe Zugänge Investitionen			2.300.600	6.408.600	8.926.000
Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)					
Zugänge Ertragszuschüsse					
· Beiträge	40	10	3.900	16.700	155.000
· Hausanschlusersatz	40	10	0	80.000	80.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			3.900	96.700	235.000

Kalkulatorische Kosten und Verzinsung Stadt

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023
Abschreibung				
Erhöhung AfA		42.201	54.505	144.817
Veränderung AfA Bestand lt. Vorausschau		7.510	-17.917	-16.144
AfA	502.576	552.287	588.875	717.548

Auflösung				
Erhöhung Auflösung		24	678	3.282
Veränderung Auflösung Bestand lt. Vorausschau		-8.131	-10.408	-3.195
Auflösung Ertragszuschüsse	63.742	55.635	45.905	45.992

Verzinsung (Fremdkapitalzinsen)	2022	2023
tatsächliche Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)		
· Zinsen für Fremdkredite	62.400	69.000
Fremdkapitalzins	62.400	69.000

Zugänge Investitionen und Ertragszuschüsse
ZV Wasserversorgung Dinkelberg

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2021	2022	2023
Zugänge Investitionen (AHK)					
· Fernwirktechnik und Leitsystem	10	10	0	140.000	0
· Neuausweisung Schutzgebietszone III	20	11	0	37.000	0
· Zaunanlagen	20	7	0	25.000	0
· Übergabestation Fernwirktechnik	10	7	0	120.000	0
· Zähler und Messgeräte	6	10	0	4.000	4.000
· Notstromversorgung Technik	15	2	0	0	264.000
· Notstromversorgung Gebäude	40	2	0	0	206.000
· Erneuerung Trafostation	25	12	0	195.000	0
· Notstromversorgung Schopfheim	10	7	0	10.000	0
· Trocknungsgerät	8	7	0	7.000	0
Summe Zugänge Investitionen			0	538.000	474.000
Summe Zugänge Investitionen (Anteil Stadt)	46,38%		0	249.524	219.841

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	ab Monat	2021	2022	2023
Zugänge Ertragszuschüsse					
· Zuschüsse	20	11	10.000	19.800	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			10.000	19.800	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse (Anteil Stadt)	46,38%		4.638	9.183	0

Kalkulatorische Kosten und Verzinsung
ZV Wasserversorgung Dinkelberg

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022	2023
Abschreibung				
Erhöhung AfA		0	5.653	22.390
Veränderung AfA Bestand		14.353	1.688	-1.797
AfA	46.018	60.371	67.712	88.305
Auflösung				
Erhöhung Auflösung		38	270	383
Veränderung Auflösung Bestand		-2.504	-1.490	0
Auflösung Ertragszuschüsse	3.993	1.527	307	690

Verzinsung(Fremdkapitalzinsen)	2022	2023
tatsächliche Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)		
· tatsächliche Zinsen ZV Wasserversorgung Dinkelberg	6.400	30.000
Fremdkapitalzins Verband Anteil Stadt	46,38%	2.968
		13.914

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2022	2023	
Die Höhe der Konzessionsabgabe (KA) bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Versorgungsunternehmen vereinbarten Sätzen. Die höchstzulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Städten zwischen 25.001 und 100.000 Einwohnern höchstens 12 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen und Einzelabnehmer mit einem Jahresverbrauch über 15.000 m³ sind höchstens 1,5 % zulässig.			
erwartete Wassermengen (Prognose) Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.690.800 m³	1.690.800 m³	
kalkulierte Gebühr **)	1,89 €/m³	1,89 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	3.195.612	3.195.612	
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	108.654	108.899	
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	3.304.266	3.304.511	
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	12,0 %	396.512	396.541
Tarifabnehmer (über 15.000 m³ Verbrauch) *)	99.600 m³	99.600 m³	
kalkulierte Gebühr **)	1,89 €/m³	1,89 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	188.244	188.244	
Menge Eigenbedarf Gemeinde	64.000 m³	64.000 m³	
kalkulierte Gebühr **)	1,70 €/m³	1,70 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	108.800	108.800	
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	4.456	4.456
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)	400.968	400.997	

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2020	2021	2022	2023
Zugang AHK		2.300.600	6.408.600	8.926.000
AfA		-552.287	-588.875	-717.548
RBW Sachanlagevermögen netto 31.12.	10.886.587	12.634.900	18.454.625	26.663.077
RBW Sachanlagevermögen netto Stand 1.1.			12.634.900	18.454.625
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres	1,50%		189.524	276.819

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 15.000 m³ erforderlich.

**) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 1,89 € festgesetzt wird.

***) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund anhand der Kalkulation lediglich prognostiziert werden. Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe im Jahr 2022 und 2023 steuerrechtlich in voller Höhe anerkannt. Andernfalls kann die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

Ermittlung der Ertragsteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis	2022	2023
Summe Betriebskosten	-2.216.700	-2.080.100
Summe Abschreibungen	-656.587	-805.853
Summe Zinsen	-65.368	-82.914
Summe Betriebserlöse	36.500	27.600
Summe Auflösungen	46.212	46.682
Nettokosten	-2.855.943	-2.894.585
Konzessionsabgabe	-400.968	-400.997
Wassermenge Tarifabnehmer Normalverbrauch kalkulierte Gebühr **)	1.690.800 m³ 1,89 €/m³	1.690.800 m³ 1,89 €/m³
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	3.195.612	3.195.612
Tarifabnehmer (über 15.000 m³ Verbrauch) *) kalkulierte Gebühr **)	99.600 m³ 1,89 €/m³	99.600 m³ 1,89 €/m³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	188.244	188.244
Menge Eigenbedarf Gemeinde kalkulierte Gebühr **)	64.000 m³ 1,70 €/m³	64.000 m³ 1,70 €/m³
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	108.800	108.800
Einnahmen aus Grundgebühren	108.654	108.899
erwartete Gebühreneinnahmen	3.601.310	3.601.555
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	344.399	305.973
Gewerbesteuer	2022	2023
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	344.399	305.973
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.400	69.000
Ein Viertel der Konzessionsabgabe	100.242	100.249
Summe der Finanzierungsanteile	162.642	169.249
Freibetrag	-200.000	-200.000
verbleibender Betrag	-37.358	-30.751
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%	0
Kürzungen nach § 9 GewStG	0	0
vorläufiger Gewerbeertrag	344.399	305.973
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag)	344.300	305.900
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag *)	339.300	300.900
Steuermessbetrag	3,5 %	11.876
Gewerbesteuer	Hebesatz	380,0 %
		45.129
		40.022
*) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	2022	2023
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	344.399	305.973
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
fiktives Einkommen	339.399	300.973
Körperschaftsteuer	15,0 %	50.910
		45.146
Solidaritätszuschlag	5,5 %	2.800
		2.483

Wassermengen

Anlage 5

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2018	2019	2020	Mittelwert
Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.596.864 m ³	1.589.580 m ³	1.716.052 m ³	1.634.165 m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 15.000 m ³)	120.359 m ³	98.103 m ³	80.365 m ³	99.609 m³
Eigenbedarf Stadt Rheinfelden	64.607 m ³	60.816 m ³	41.024 m ³	55.482 m³
Öffentliche Brunnen und Tarif 99	34.151 m ³	46.005 m ³	26.500 m ³	35.552 m³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	1.815.981 m³	1.794.504 m³	1.863.941 m³	1.824.808 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2022	2023	2022-2023
Tarifabnehmer Normalverbrauch	1.690.800 m ³	1.690.800 m ³	3.381.600 m ³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 15.000 m ³)	99.600 m ³	99.600 m ³	199.200 m ³
Tarifabnehmer Summe	1.790.400 m³	1.790.400 m³	3.580.800 m³
Eigenbedarf Stadt Rheinfelden	64.000 m ³	64.000 m ³	128.000 m ³
Öffentliche Brunnen und Tarif 99	35.600 m ³	35.600 m ³	71.200 m ³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	1.890.000 m³	1.890.000 m³	3.780.000 m³
Eigenbedarf Stadt Rheinfelden (Nachlass gewichtet)	57.600 m ³	57.600 m ³	115.200 m ³
Wassermenge (steuerrechtlich)	1.848.000 m³	1.848.000 m³	3.696.000 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID		Zugang 2022	Anzahl Zähler	Äquiv.ziffer	BE
Q ₃ 4	QN 2,5	20	6.804	1,00	6.804 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	346	2,50	865 BE
Q ₃ 16	QN 10	0	69	4,00	276 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	52	6,25	325 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	14	15,75	221 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	11	25,00	275 BE
Q ₃ 160	QN 100	0	1	40,00	40 BE
Q ₃ 250	QN 150	0	1	62,50	63 BE
Summe 2022		20	7.298		8.869 BE

Q ₃ 4	QN 2,5	20	6.824	1,00	6.824 BE
Q ₃ 10	QN 6	0	346	2,50	865 BE
Q ₃ 16	QN 10	0	69	4,00	276 BE
Q ₃ 25	QN 15	0	52	6,25	325 BE
Q ₃ 63	QN 40	0	14	15,75	221 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	11	25,00	275 BE
Q ₃ 160	QN 100	0	1	40,00	40 BE
Q ₃ 250	QN 150	0	1	62,50	63 BE
Summe 2023		20	7.318		8.889 BE

Gesamtsumme der Bemessungseinheiten 17.758 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2022	2023	2022-2023
Abschreibungen	656.587 €	805.853 €	1.462.440 €
FK-Zinsen	65.368 €	82.914 €	148.282 €
Auflösungen	-46.212 €	-46.682 €	-92.894 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten, kalk. Erlöse)			1.517.828 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	14,40 %		218.567 €

Gebührenanteil an Fixkosten	=	218.567 €	=	12,30 €/BE
----- Summe Bemessungseinheiten		----- 17.758 BE		

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Berechnung der Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

GG für die Jahre 2022 und 2023		Gebühr /BE	Äquiv.ziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 4	QN 2,5	12,30 €/BE	1,00	12,30 €	1,02 €
Q ₃ 10	QN 6	12,30 €/BE	2,50	30,75 €	2,56 €
Q ₃ 16	QN 10	12,30 €/BE	4,00	49,20 €	4,10 €
Q ₃ 25	QN 15	12,30 €/BE	6,25	76,87 €	6,40 €
Q ₃ 63	QN 40	12,30 €/BE	15,75	193,72 €	16,14 €
Q ₃ 100	QN 60	12,30 €/BE	25,00	307,50 €	25,62 €
Q ₃ 160	QN 100	12,30 €/BE	40,00	492,00 €	41,00 €
Q ₃ 250	QN 150	12,30 €/BE	62,50	768,75 €	64,06 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen

		GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 4	QN 2,5	1,02 €	6.804	83.281 €
Q ₃ 10	QN 6	2,56 €	346	10.629 €
Q ₃ 16	QN 10	4,10 €	69	3.395 €
Q ₃ 25	QN 15	6,40 €	52	3.994 €
Q ₃ 63	QN 40	16,14 €	14	2.712 €
Q ₃ 100	QN 60	25,62 €	11	3.382 €
Q ₃ 160	QN 100	41,00 €	1	492 €
Q ₃ 250	QN 150	64,06 €	1	769 €
Summe 2022			7.298	108.654 €
Q ₃ 4	QN 2,5	1,02 €	6.824	83.526 €
Q ₃ 10	QN 6	2,56 €	346	10.629 €
Q ₃ 16	QN 10	4,10 €	69	3.395 €
Q ₃ 25	QN 15	6,40 €	52	3.994 €
Q ₃ 63	QN 40	16,14 €	14	2.712 €
Q ₃ 100	QN 60	25,62 €	11	3.382 €
Q ₃ 160	QN 100	41,00 €	1	492 €
Q ₃ 250	QN 150	64,06 €	1	769 €
Summe 2023			7.318	108.899 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum				217.553 €